



Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs-
und Lüftungstechniker
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20/4
1040 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: office@bigr2.at

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel | Fax | Datum |
|-------------|---------------|-------------------|--------------------|---------------------|------------|
| - | WP-GSt/Au/KI | Sonja Auer-Parzer | 501 65 DW 12311 | 501 65 DW 142311 | 19.03.2021 |

Verordnung der Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Lüftungstechnik (Lüftungstechnik - Meisterprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs, mit dem die Meisterprüfungsordnung für das Handwerk Lüftungstechnik novelliert wird (Anpassung an die Vorgaben zum Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen).

Das Wichtigste in Kürze:

- Die im Entwurf enthaltene AusbilderInnenprüfung (Modul 4) wird ausdrücklich befürwortet.
- Die BAK begrüßt auch die in § 3 Absatz 5 enthaltenen Anrechnungsvorschriften, wonach Teile der Meisterprüfung bei Vorliegen von spezifischen Vorqualifikationen entfallen. Hinsichtlich der Vorqualifikationen sollen jedoch auch einschlägige Abschlüsse von **berufsbildenden mittleren Schulen** und einschlägige Abschlüsse von **Kollegs** Berücksichtigung finden (Gleichbehandlung bzw Gleichwertigkeit nach § 34a Berufsausbildungsgesetz).
- Es muss durch die Prüfungsvorschrift sichergestellt werden, dass die zukünftigen Gewerbetreibenden über die für ihr Gewerbe relevanten arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen. Diesbezüglich sieht die BAK ebenfalls Ergänzungsbedarf.

Zu den angeführten Punkten im Konkreten:

Die BAK begrüßt die Anrechnungsbestimmungen zu § 3 Absatz 5 des Entwurfs betreffend Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Meisterprüfungsordnung.

Es wird allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass in diesen Regeln zwar fünfjährige berufsbildende höhere Schulen, Studienrichtungen und Fachhochschulen genannt werden, aber **keine berufsbildenden mittleren Schulen und auch keine Kollegs**.

Nach Ansicht der BAK sollte auch der positive Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule, zB wie die Fachschule für Maschinenbau – Anlagentechnik an der HTL Pinkafeld ([Fachschule für Maschinenbau - Anlagentechnik](#)) sowie der Abschluss eines Kollegs, zB wie das Gebäudetechnik-Kolleg an der HTL Pinkafeld ([Gebäudetechnik - Kolleg für Berufstätige](#)) mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt auf die genannten Prüfungsteile der Meisterprüfung angerechnet werden.

Dies aus folgenden Überlegungen: Nach § 34a Berufsausbildungsgesetz (BAG) gilt das Prüfungszeugnis, mit dem der erfolgreiche Abschluss einer **mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule** nachgewiesen wird, für den Bereich der beruflichen Qualifikationen, des Arbeitsrechtes einschließlich der Kollektivverträge sowie des Sozialversicherungsrechtes zumindest als Nachweis einer mit einer facheinschlägigen Lehrabschlussprüfung abgeschlossenen beruflichen Ausbildung.

Um dieser **Gleichwertigkeit der Abschlüsse** zu entsprechen, ersucht die BAK, § 3 Absatz 5 dementsprechend zu ergänzen.

Kollegs schließen mit einer Diplomprüfung ab und sind wie die berufsbildenden höheren Schulen auf dem NQR-Qualifikationsniveau V eingestuft. Die Berücksichtigung einer Ausbildung in Form eines spezifischen Kollegs gewährleistet **eine Gleichbehandlung der Abschlüsse der Kollegs mit den Abschlüssen der fünfjährigen berufsbildenden höheren Schulen**.

Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen bei den Gewerbetreibenden oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-, Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. Es soll daher durch die Prüfungsvorschrift sichergestellt werden, dass die zukünftigen MeisterInnen auch über die für ihr Gewerbe relevanten arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen. Entsprechende Formulierungen, die darauf ausdrücklich Bezug nehmen, sind aus der geplanten Regelung nicht zu entnehmen. Die BAK ersucht daher um entsprechende Klarstellungen und Ergänzungen.

Überprüft werden müssten im Zuge der schriftlichen und mündlichen Prüfung insbesondere auch folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung dieser Ergänzungsvorschläge. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) gerne zur Verfügung.

